

Umstellungsfristen Doppik		Bemerkung	Doppik ab ...	Gesamtabschluss ab ...
Baden-Württemberg	Doppik		2016	2018
Bayern	Option Doppik - Kameralistik	auch kamerale Kommunen müssen Vermögensaufstellung machen		spätestens im fünften Jahr nach Doppik-Umstellung, frühestens 2012
Berlin	-			
Brandenburg	Doppik		2011	spätestens im zweiten Jahr nach dem ersten doppischen Jahresabschluss
Bremen	Doppik (HGrGMoG*)			
Hamburg	Doppik (HGrGMoG*)	bisher Parallelbetrieb Kameralistik-Doppik		
Hessen	Option Doppik – erweiterte Kameralistik	auch kamerale Kommunen müssen Vermögensaufstellung machen	Vermögensaufstellung zum 1.1.2009	spätestens im dritten Jahr nach dem ersten doppischen Jahresabschluss, (demnächst 2015**)
Mecklenburg-Vorpommern	Doppik		2012	spätestens im dritten Jahr nach dem ersten doppischen Jahresabschluss
Niedersachsen	Doppik		2012	keine gesonderte Frist, also 2012
NRW	Doppik		2009	2010
Rheinland-Pfalz	Doppik		2009	2013
Saarland	Doppik		2009	2014
Sachsen	Doppik		2013	2016
Sachsen-Anhalt	Doppik		2013	2016
Schleswig-Holstein	Option Doppik - (erweiterte) Kameralistik			spätestens im sechsten Jahr nach dem ersten doppischen Jahresabschluss
Thüringen	Option Doppik - Kameralistik			spätestens im dritten Jahr nach dem ersten doppischen Jahresabschluss

* HGrGMoG erlaubt seit Juni 2009 die Doppik

** noch im Gesetzgebungsverfahren

Quelle: KGSt - Stand: 07.06.2010

